

# Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 29. November 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Grundsatz.....	3
Öffentliche Parkplätze .....	3
<b>2. Bewirtschaftung</b> .....	<b>3</b>
Parkieren auf öffentlichem Grund.....	3
Gebührenpflichtige Parkplätze .....	3
Zeitliche Beschränkung.....	4
Vorübergehende Zweckentfremdung .....	4
Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung.....	4
Blaulichtorganisationen.....	4
<b>3. Parkkarten</b> .....	<b>4</b>
Grundsatz.....	4
<b>4. Parkieren auf öffentlichem Grund</b> .....	<b>5</b>
Grundsatz.....	5
Kontrollausweise/Parkkarten .....	5
Gebühren.....	5
<b>5. Finanzierung</b> .....	<b>5</b>
Spezialfinanzierung.....	5
<b>6. Vollzug</b> .....	<b>6</b>
Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten .....	6
Vollzug dieses Reglements.....	6
Übertragung von Aufgaben an Dritte .....	6
<b>7. Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Rechtsschutz.....	6
Strafbestimmungen .....	6
Aufhebung von Erlassen .....	7
Inkrafttreten .....	7

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr, des Strassengesetzes und der Strassenverordnung des Kantons Bern, des Gemeindegesetzes des Kantons Bern und der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Ringgenberg folgendes

## Parkplatzreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist bundesrechtlich geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann im Interesse einer geordneten Parkierung das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf öffentlichen Parkplätzen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes</li><li>b) den Schutz der Bewohner vor Fremdparkierung</li><li>c) die sinn- und massvolle Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr bzw. vom motorisierten auf den nicht motorisierten Verkehr</li><li>d) die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privaten Grund</li></ul>
Öffentliche Parkplätze	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen und auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Parkplätze sind als solche zu bezeichnen.</p>

### 2. Bewirtschaftung

Parkieren auf öffentlichem Grund	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit Ticketausgabe, Sammelparkuhren, Parkkarten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaften. Durch Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.</p> <p><sup>2</sup> Über Neumarkierung, Umplatzierung oder Aufhebung von Parkfeldern entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt für die ordnungsgemässe Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und die Veröffentlichung von Massnahmen.</p>
Gebührenpflichtige Parkplätze	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen die auf der Parkuhr oder dem Ticketautomaten angegebene Gebühr und unter den da allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze und beschliesst die Gebühren im Rahmen der Parkplatzverordnung.</p>

<sup>3</sup>Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist erlaubt, wenn nichts Anderes vermerkt ist.

Zeitliche Beschränkung **Art. 5** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt den zeitlichen Rahmen der Gebührenpflicht fest.

Vorübergehende Zweckentfremdung **Art. 6** Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Bauinstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung **Art. 7** <sup>1</sup>Für die bessere Parkierung kann die Gemeinde auf schriftlich begründetes Gesuch hin einzelne Strassenzüge vorübergehend als Einbahnstrasse signalisieren.

<sup>2</sup>Über das entsprechende Gesuch entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

<sup>3</sup>Die Gebühr für solche Massnahmen werden in der Parkplatzverordnung festgelegt.

Blaulichtorganisationen **Art. 8** Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperren. Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

### 3. Parkkarten

Grundsatz **Art. 9** <sup>1</sup>Anwohnern, ansässigen Geschäftsbetrieben und anderen gleichermassen Betroffenen kann auf Antrag eine Parkkarte für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden. Die Parkkarte ist übertragbar.

<sup>2</sup> Parkbezogene zeitliche Einschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Sie verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

<sup>4</sup> Zeitlich beschränkte Parkierungseinschränkungen beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst eine Gebühr, die in der Parkplatzverordnung festgelegt ist, welche die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Kontrolle und Administration deckt.

<sup>6</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben. Der Gemeinderat beschliesst von Fall zu Fall.

## 4. Parkieren auf öffentlichem Grund

Grundsatz	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen, Motorräder und Anhänger (Art. 10 ff. der eidg. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge/nachfolgend nur noch Fahrzeuge genannt) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen oder durch die Gemeinde erstellten Parkplätze abzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fahrzeuge müssen mit Kontrollschildern versehen sein.</p>
Kontrollausweise/Parkkarten	<p><sup>3</sup> Der Kontrollausweis (Parkkarte, Bewilligung) ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.</p> <p><sup>4</sup> Inhaber von Hotels, Pensionen, Vermieter von Ferienwohnungen, die nicht über die nötigen Abstellplätze verfügen, haben für ihre Gäste die erforderliche Anzahl von Bewilligungen (Parkkarten) einzuholen.</p> <p><sup>5</sup> Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätze auf privatem Grund gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.</p> <p><sup>6</sup> Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen betreffend das Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe usw., gelten auch für die Fahrzeugbesitzer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Parkplatzverordnung festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Vorauszahlbare Gebühren werden nicht mehr zurückerstattet.</p>

## 5. Finanzierung

Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.</p> <p><sup>2</sup> Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrollen und die Administration der öffentlichen Parkplätze und Gemeindestrassen zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Jährlich werden Fr. 20'000.00 aus der Spezialfinanzierung Parkplätze zugunsten des Allgemeinen Haushalts entnommen. Dieser Betrag kann vom Gemeinderat bei der Budgetierung angepasst werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Zuständigkeit zu Entnahmen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.</p>
---------------------	---

## 6. Vollzug

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten der Halterin oder des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind und dadurch dessen bestimmungsgemässe Benützung durch Dritte behindern oder gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren oder abtransportieren lassen.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Fahrzeuge mittels Hemmschuh arretieren lassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich die Pflichtigen der Bezahlung von Gebühren oder Bussen entziehen wollen.</p>
Vollzug dieses Reglements	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeinde Reglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bauverwaltung (baupolizeilich, ruhender Verkehr)</li><li>- Finanzverwaltung (Inkasso)</li></ul>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere die Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie Massnahmen nach Art. 14 vorstehend durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an eine private Organisation übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach der Gemeindeordnung.</p>

## 7. Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, wenn ein untergeordnetes Organ verfügt hat.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt darauf ergangene Verfügungen, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Die Bauverwaltung erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.</p>

Aufhebung von Erlassen **Art. 18** Das Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze vom 13. Dezember 2002 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 19** Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 genehmigt.

Ringgenberg, 30. November 2019

### **Gemeindeversammlung Ringgenberg**



Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident



André Chevrolet  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze vom 24. Oktober 2019 bis 29. November 2019 (30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 6. Januar 2020

### **Gemeindeverwaltung Ringgenberg**



André Chevrolet  
Gemeindeschreiber